Einige Besonderheiten hinsichtlich der Durchsuchungsobjekte ergeben sich bei

- Jugendlichen im elterlichen Haushalt;
- Untermietern;
- solchen Bürgern, die ohne ihr Wissen eine einer Straftat verdächtige Person in ihrer Wohnung aufnehmen (Verwandter, zukünftiger Schwiegersohn, Besucher).

Bei Jugendlichen kann davon ausgegangen werden, daß sie die gesamte elterliche Wohnung sowie andere Räume mit benutzen können und sich deshalb die Durchsuchung auf alle Räume erstrecken kann. Wenn möglich, sollte mindestens ein Elternteil an der Durchsuchung teilnehmen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Jugendlichen und die Hinzuziehung eines Elternteils ist aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht realisierbar, muß gemäß § 113 Abs. 2 StPO ein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzugezogen werden. Aus taktischer Sicht sollte die Durchsuchung im Zimmer des Jugendlichen begonnen werden. Die Aufforderung zur freiwilligen Herausgabe erfüllt im Einzelfall schon den Durchsuchungszweck, bzw. es kann ausreichend sein, wenn nur das Zimmer des Betroffenen durchsucht wird.

Ist ein Untermieter ohne Wissen des Vermieters für eine Straftat verantwortlich, dürfen nur seine Räumlichkeiten durchsucht werden bzw. nach § 108 Abs. 3 StPO die Räume des Vermieters, für die ein Nutzungsrecht seitens des Untermieters besteht und ein Anhalt vorhanden ist, daß der Durchsuchungszweck erfüllt wird.

Ebenfalls auf der gesetzlichen Grundlage des § 108 Abs. 3 StPO werden die Räume des Wohnungsinhabers durchsucht, wenn er z. B. Verwandten, dem zukünftigen Schwiegersohn oder sonstigen Besuchern Unterkunft gewährt und diese einer Straftat verdächtig sind. Gleiches trifft zu für die Durchsuchung eines Hotelzimmers, einer Herberge oder am Arbeitsplatz.

Der für die Durchsuchung Verantwortliche sollte bereits in der Phase der Vorbereitung die Umgebung des Durchsuchungsorts aufsuchen und unauffällig in Augenschein nehmen. Dadurch können die notwendigen Vorbereitungen (z. B. SicherheitsVorkehrungen) besser getroffen und die richtigen taktischen Maßnahmen bestimmt werden.

2.4. Die Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme

Zur Durchführung einer Durchsuchung müssen — wie bisher herausgearbeitet — folgende Voraussetzungen vorliegen: